

## Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2024/668
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	03.01.2024
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-125/23		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	09.01.2024	öffentlich

### **Bauantrag über den Neubau eines Betriebsgebäudes (Wasserübergabe- und Druckerhöhungsanlage) der Wasserversorgungsanlage Frauendorf auf Fl.Nr. 1000, Gemarkung Frauendorf**

#### **Sachverhalt / Rechtslage**

In diesem Jahr soll in Frauendorf das Trinkwassernetz erneuert werden, indem die Stadt Bad Staffelstein ein eigenes neues Trinkwasser-Ortsnetz erstellt. Bisher sind die Abnehmer dort direkt an die Leitung der Stadtwerke Lichtenfels angeschlossen. Auch zukünftig wird das Trinkwasser aber aus der Quelle Schwabthal der Stadtwerke Lichtenfels bezogen. Für die Übergabe aus der Hauptzubringerleitung der Stadtwerke Lichtenfels (von der Quelle Schwabthal) in das neu zu erstellende Ortsnetz Frauendorf ist ein Übergabe- und Druckerhöhungsbauwerk erforderlich, das nun auf dem Grundstück hinter dem Frauendorfer Feuerwehrhaus (Fl.Nr. 1000, Gemarkung Frauendorf) von der Stadt Bad Staffelstein errichtet werden soll.

Ein gleichlautender Bauantrag wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 10.10.2023 positiv behandelt. In dieser Sitzung und auch bei der Bürgerversammlung für den Ausbau des Trinkwasser-Ortsnetzes wurde von Bürgern aber der Wunsch geäußert, das Gebäude nicht auf dem ursprünglich angedachten Grundstück im Garten des ehem. Lehrerwohnhauses in Frauendorf (Fl.Nr. 152, Gemarkung Frauendorf) zu errichten, sondern es auf ein anderes Grundstück zu verlegen. Diesem Wunsch ist die Bauverwaltung nachgegangen und hat einen neuen Standort gesucht und gefunden.

Das neu zu errichtende Gebäude soll im Kellergeschoss die Wasserübergabe- und Druckerhöhungsanlage aufnehmen und im Erdgeschoss die dafür notwendigen elektrischen Anlagen. Das Gebäude hat eine Grundfläche von 4,49 m x 3,99 m, wird als Ziegelmauerwerk mit Satteldach ausgeführt und erreicht eine Firsthöhe von 4,75 m. Der Zugang zum Kellergeschoss soll über eine außen liegende Treppe erfolgen.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Es kann dort jedoch nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden, da es der öffentlichen Versorgung (Wasserversorgung) dient und keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

#### **Beschlussvorschlag**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über den Neubau eines Betriebsgebäudes (Wasserübergabe- und Druckerhöhungsanlage) der Wasserversorgungsanlage Frauendorf auf Fl.Nr. 1000, Gemarkung Frauendorf wird erteilt.

Bad Staffelstein, 04.01.2024

Meißner